

ETH-Beschwerdekommision

Postfach | CH-3001 Bern

Büro Effingerstrasse 6a | 3011 Bern | T +41 31 310 05 30 | F +41 31 310 05 31 | E-Mail info@ethbk.ch

Verfahrens-Nr. 2020

Zirkulationsentscheid vom 28. Januar 2021

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder Barbara Gmür; Präsidentin, Beatrix Schibli; Vizepräsidentin, Simone Deparis, Jonas Philippe, Dieter Ramseier, Yolanda Schärli, Thomas Vogel

Gerichtsschreiberin Valentine Tschümperlin

in Sachen

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführerin,

gegen

**Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH
Zürich),**

vertreten durch Prof. Lorenz Hurni,
Prorektor Studium, c/o Studienadministration HG F 16,
Rämistrasse 101, 8092 Zürich,

Beschwerdegegnerin,

Gegenstand

**Bachelor-Studiengang Architektur -
Leistungskontrolle im Fach Entwurf**

(Verfügung der ETH Zürich vom 08. Juni 2020).

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: die Beschwerdeführerin) studiert an der ETH Zürich (nachfolgend: die Beschwerdegegnerin) im Bachelor-Studiengang Architektur. Am 22. Juni 2020 reichte sie eine Beschwerde samt Beilagen (Urk. 1) bei der ETH-Beschwerdekommision (nachfolgend: ETH-BK) gegen die Note 3.5 ein, die sie anlässlich der Lehrveranstaltung Entwurf von Prof. D._____ „Architectural Design V-IX: Cattle Behaviorology in Switzerland Designing Urban Rural Commons“ am 5. Juni 2020 erhielt. Sie gab bekannt, dass sie gleichzeitig ein Wiedererwägungsgesuch bei der Beschwerdegegnerin gestellt habe.
- B. Mit Verfügung vom 23. Juni 2020 (Urk. 2) bestätigte die Instruktionsrichterin den Eingang der vorsorglichen Beschwerde mit Beilagen, sistierte das Verfahren von Amtes wegen und räumte der Beschwerdeführerin eine zehntägige Frist ab Entscheid der ETH Zürich betreffend Wiedererwägungen ein, um mitzuteilen, ob sie das Beschwerdeverfahren fortsetzen oder die Beschwerde zurückziehen möchte.
- C. Am 29. Juni 2020 informierte die Beschwerdeführerin die Instruktionsrichterin telefonisch darüber, dass die Beschwerdegegnerin einen Wiedererwägungsentscheid gefällt habe (Urk. 3). Die ETH Zürich orientierte ebenfalls per Mail vom 13. August 2020 (Urk. 4), dass sie das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen habe. Den entsprechenden Abweisungsentscheid reichte die Beschwerdeführerin am 17. August 2020 ein (Urk. 5).
- D. Auf Anfrage der Präsidentin hin (Urk. 6) gab die Beschwerdeführerin am 17. August 2020 vorab telefonisch (Urk. 7) und am 25. August 2020 dann schriftlich (Urk. 8) bekannt, dass sie das Beschwerdeverfahren fortsetzen möchte.
- E. Mit Zwischenverfügung vom 28. August 2020 (Urk. 9) hob die Instruktionsrichterin die Sistierung des Verfahrens auf und setzte der Beschwerdeführerin eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an.
- F. Die Beschwerdeführerin bestätigte am 3. September 2020 erneut ihren Willen, das Verfahren fortzusetzen, und reichte die angefochtene Verfügung ein (Urk. 10, Urk. 10.1).

- G. Nach rechtzeitigem Eingang des Kostenvorschusses (Urk. 11) wurde die Beschwerdegegnerin mit Zwischenverfügung vom 16. September 2020 zur Beschwerdeantwort eingeladen (Urk. 12).
- H. Die Beschwerdegegnerin reichte ihre Beschwerdeantwort samt Beilagen am 19. Oktober 2020 ein (Urk. 13, Urk. 13/1-Urk. 13/9), welche der Beschwerdeführerin am 20. Oktober 2020 mit einer Frist zur Replik zugestellt wurde (Urk. 14).
- I. Mit Verfügung vom 17. November 2020 (Urk. 15) stellte die Instruktionsrichterin fest, dass keine Replik eingereicht wurde. Sie forderte die Beschwerdegegnerin vollständigkeithalber auf, den Leistungsüberblick der Beschwerdeführerin nachzureichen.
- J. Am 19. November 2020 kontaktierte die Beschwerdeführerin die ETH-BK telefonisch und elektronisch, um zu erklären und belegen, dass sie zeitgerecht eine Replik eingereicht habe (Urk. 16, Urk. 16.1-Urk. 16.2), diese ihr jedoch zurückgeschickt worden sei. Sie stellte diese am selben Tag erneut (Urk. 17) mit dem Beweis der Rechtzeitigkeit (Urk. 17.1, Urk. 17.1.1- Urk. 17.1.2) und den Planzeichnungen (Urk. 17.2) sowie einem USB-Stick (Urk. 17.3) zu.
- Diese Eingaben wurden berücksichtigt und die Beschwerdegegnerin erhielt eine Frist zur Duplik (Urk. 18).
- K. Parallel dazu reichte die Beschwerdegegnerin am 20. November 2020 den Leistungsüberblick der Beschwerdeführerin ein (Urk. 19, Urk. 19.1). Am 11. Dezember 2020 ging ihre Duplik samt Beilage ein (Urk. 20, Urk. 20.1). Sie wurden mit Zwischenverfügung vom 15. Dezember 2020 (Urk. 21) unter Ansetzen einer Frist zu allfälligen Schlussbemerkungen der Beschwerdeführerin zugestellt.
- L. Per E-Mail vom 18. Dezember 2020 (Urk. 22) informierte die ETH-BK die Parteien über ihre Absicht, am 21. Januar 2021 über die Beschwerde zu beraten. Sie lud die Beschwerdeführerin ein, ihre Schlusseingaben vorzugsweise vorher zuzustellen. Diese gingen gleichwohl erst am 22. Januar 2021, aber dennoch fristgerecht ein (Urk. 23, Urk. 23.1).

Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Es ist zunächst von den fristgerecht eingegangenen Schlussbemerkungen der Beschwerdeführerin samt Beilagen (Urk. 23, Urk. 23.1) Vormerk zu nehmen. Da diese weitgehend auf die vorherigen Eingaben der Beschwerdeführerin verweisen, können sie aus prozessökonomischen Gründen der Beschwerdegegnerin gemeinsam mit dem vorliegenden Entscheid zur Information zugestellt werden.

2. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz [Stand vom 1. Mai 2017]; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Es ist somit vorab zu prüfen, ob ein taugliches Anfechtungsobjekt vorliegt, d.h. ob die Einzelnote der Leistungskontrolle „Architectural Design V-IX: Cattle Behaviorology in Switzerland Designing Urban Rural Commons“ eine selbständig anfechtbare Verfügung darstellt.
 - 2.1. Als Verfügungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) gelten individuelle, an den Einzelnen gerichtete Hoheitsakte, durch die eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird. Für das Vorliegen einer Verfügung ist dabei nicht massgebend, ob sie als solche bezeichnet ist, eine Rechtsmittelbelehrung enthält oder die gesetzlichen Formvorschriften für eine Verfügung erfüllt. Entscheidend ist, ob die inhaltlichen Strukturelemente für eine Verfügung kumulativ vorhanden sind (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A- 4699/2015 vom 11. April 2016 E. 4.1; A-1725/2015 vom 8. Juni 2015 E. 2). In diesem Sinne ist die Praxis bezüglich der selbständigen Anfechtung von Einzelnoten zurückhaltend. Sie hält sie nur dann ausnahmsweise für möglich, wenn ein Rechtsschutzinteresse besteht. Das ist namentlich der Fall, wenn mit dem Nichtbestehen eine Folge wie z.B. der Ausschluss von der Weiterbildung oder die Erreichung eines aus dem Notendurchschnitt abgeleiteten Prädikats zusammenhängt (BGE 136 I 229, E. 2.6), wenn an die Höhe der einzelnen Noten bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind, wie die Möglichkeit, bestimmte zusätzliche Kurse oder Weiterbildungen zu absolvieren oder besondere Qualifikationen zu erwerben, oder wenn die Noten sich später als Erfahrungsnoten in weiteren Prüfungen auswirken (BVGer B-2214/2006 vom

16. August 2007, E. 4.2 mit Hinweisen.). Ansonsten bilden die Noten der einzelnen Fächer lediglich die Begründungselemente, welche zur Gesamtbeurteilung führen, weshalb das Prüfungsergebnis (d.h. die Nichterteilung eines Diploms), nicht aber die Einzelnoten als Anfechtungsgegenstand aufzufassen ist. Die umschriebene Praxis der selbständigen Anfechtbarkeit ist zudem anwendbar auf die Fälle, in denen es nicht um eine Gesamtbewertung geht, in welche die Semesterleistung einfließt, sondern um eine andere Leistung (nicht kompensierbare Einzelnote), für welche keine Kreditpunkte gutgeschrieben werden können (BVGer A-100/2011 vom 24. Mai 2011, E. 3.2).

- 2.2. Gemäss dem Studienreglement 2017 für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 18. Oktober 2016 (RSETHZ 323.1.0100.13; nachfolgend: Studienreglement) müssen zum Erwerb des Bachelordiploms in der Kategorie „Entwurf“ mindestens 56 Kreditpunkte erreicht werden (Art. 18 Abs. 1 Bst. c und Art. 37 Abs. 2 Bst. c). Art. 33 Studienreglement sieht vor, dass die Lerneinheiten Entwurf III – IV im zweiten Bachelorjahr und Entwurf V – IX im dritten Bachelor-Studienjahr der Kategorie „Entwurf“ zugeordnet sind (Abs. 1). Die Lerneinheiten „Entwurf V – IX“ dürfen erst belegt werden, wenn zwei Lerneinheiten „Entwurf III – IV“ bestanden sind (Abs. 2 Bst. b). In jeder Lerneinheit „Entwurf“ ist eine benotete Semesterleistung zu erbringen (Abs. 3). Wenn im Entwurfsunterricht weitere, inhaltlich auf die Entwurfsaufgabe abgestimmte Disziplinen integriert werden, so wird die Semesterleistung unter Mitwirkung der begleitenden Dozierenden beurteilt und mit einer einzigen Note bewertet (Abs. 4). Eine Semesterleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt (Abs. 7). Eine nicht bestandene Semesterleistung kann nicht wiederholt werden, sondern es muss für den Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte eine weitere Lerneinheit belegt und bestanden werden. Die Studierenden verfügen allerdings über maximal drei Versuche, um zwei Lerneinheiten „Entwurf V – IX“ zu bestehen (Abs. 8 und 9). Was die Modalitäten der Semesterleistungen angeht, so werden diese im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, sofern die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt; wenn sie aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule herkommt, legt diese die Modalitäten der Leistungskontrolle fest (Abs. 5 und 6). Wenn mehr als eine Lerneinheit in der Kategorie „Entwurf“ nicht bestanden wird, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt (Abs. 10). Es ist im Übrigen unzulässig, eine während des Bachelor-Studiums nicht bestandene Lerneinheit „Entwurf V – IX“ dem Master-Studium zuzuordnen (Abs. 11).

Aus den erwähnten Bestimmungen geht hervor, dass der Fachkategorie „Entwurf“ ein besonderes Gewicht zukommt. Art. 19 Abs. 3 Studienreglement führt wörtlich aus, dass Entwürfe eine zentrale Aufgabe des Architekturstudiums darstellen. Die Tatsache, dass zwei Lerneinheiten in maximal drei Versuchen bestanden werden müssen, verdeutlicht deren Gewicht, denn in keinem anderen Fach wird von den Architektur-Studierenden verlangt, dass sie eine Leistungskontrolle im ersten Anlauf zu bestehen haben. Es kommt hinzu, dass die Studierenden im Fall eines ungenügenden Entwurfes diesen nicht wiederholen dürfen, sondern eine ganz neue Aufgabe absolvieren müssen. Die Entwürfe unterscheiden sich somit massgeblich von den Prüfungsfächern der Basisprüfung und den Grundfächern des übrigen Bachelor-Studiums, welche überdies in Blockformen geprüft werden (Art. 27 und 32 Abs. 3 Studienreglement) und aus diesem Grund nie selbständig anfechtbar sind, sowie von den Fächern mit Semesternote, den Vertiefungsarbeiten, den Wahlfächern, der Lerneinheit „Wissenschaft im Kontext“ und den Seminarwochen, welche alle je einmal wiederholt werden dürfen (Art. 29 Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 32 Abs. 4 lit. c, Art. 34 Abs. 10, Art. 35 Abs. 5, Art. 36 Abs. 2 Studienreglement). Gewiss handelt es sich im Fall der Vertiefungsarbeiten und der Seminarwochen um keine eigentliche Wiederholung, sondern ebenfalls um das Absolvieren einer anderen Lerneinheit (Art. 34 Abs. 10 und Art. 36 Abs. 2 Studienreglement). Immerhin ist aber das Absolvieren einer Ersatzleistung jeweils gewährleistet und nicht wie im Fach „Entwurf“ eingeschränkt. Dadurch, dass die Disziplin „Entwurf“ höher gewichtet wird als die anderen, und dass die Kompensierung einer ungenügenden Lerneinheit in diesem Gebiet erschwert wird, lässt die Note 3.5 im Fach „Architectural Design V-IX: Cattle Behaviorology in Switzerland Designing Urban Rural Commons“ der Beschwerdeführerin einen gewichtigen Nachteil erleiden, weshalb sie über ein Rechtsschutzinteresse verfügt. Die Lerneinheit „Entwurf“ ist mithin selbständig anfechtbar.

3. Anfechtungsgegenstand ist dementsprechend die Verfügung vom 8. Juni 2020 (Urk. 10.1), welche feststellt, dass die Beschwerdeführerin im Bachelor-Studiengang Architektur die Lerneinheit „Architectural Design V-IX: Cattle Behaviorology in Switzerland Designing Urban Rural Commons“ in der Kategorie Entwurf V-IX mit der Note 3.5 nicht bestanden hat. Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da sie als Adressatin derselben durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Bst. c VwVG). Auf die am 22. Juni 2020 frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 VwVG) ist einzutreten.

4. Die ETH-BK überprüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat. Die Rüge der Unangemessenheit gegen Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen ist indes nicht zulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Soweit demgegenüber die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig sind oder Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt werden, hat die Beschwerdeinstanz die erhobenen Einwendungen uneingeschränkt zu prüfen. Andernfalls würde sie eine formelle Rechtsverweigerung begehen (BGE 136 I 229, E. 6.2 S. 238; BGE 131 I 467, E. 3.1 S. 473; Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2012, 2D_34/2012, E. 1.3; BVGE 2010/10, E. 4.1).
5. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz, Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. MOOR/POLTIER, *Droit administratif*, Band II, 3. Aufl., Bern 2011, N 2.2.6.5; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, Basel 2008, N 2.165). Die ETH-BK beschränkt sich in der Regel jedoch auf die Überprüfung der vorgebrachten Rügen. Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. BGE 119 V 347 E. 1a; BVGer A-5113/2014 vom 11. Dezember 2014, E. 2.1 m.H.). Im Bereich der Prüfungsbeschwerden gilt die allgemeine Beweislastregel von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Es hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.
6. Strittig und zu prüfen ist, ob die Lerneinheit „Architectural Design V-IX: Cattle Behaviorology in Switzerland Designing Urban Rural Commons“ unrechtmässig bewertet worden ist.

Es ist dabei hervorzuheben, dass Art. 7 der dritten Ausgabe der Weisung „Massnahmen in der Lehre wegen der Coronavirus-Pandemie“ (Stand am 24. April 2020; nachfolgend Weisung Coronavirus), welche für das Frühjahrssemester 2020 und die dazugehörige Prüfungsphase am Semesterende sowie für die Prüfungssession Sommer 2020 gilt (Art. 1 Abs. 2), im Rahmen der vorliegenden Beschwerdeverfahren unbeachtlich ist. Diese Norm sieht vor, dass eine nicht bestandene Leistungskontrolle annulliert wird. Sie ist somit auf die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer am 8. Juni 2020 erhaltenen ungenügenden Note grundsätzlich anwendbar. Kernanliegen der Beschwerdeführerin ist jedoch nicht, dass sie keine Chance mehr hätte, die Lehrveranstaltung Entwurf zu bestehen – auch ohne die Weisung Coronavirus verfügte sie über einen weiteren Versuch (vgl. Urk. 19.1) – sondern, dass ihre Leistung nicht korrekt bewertet wurde, sie wegen der Note 3.5 das Bachelor-Semester wiederholen musste und somit den Master für Landschaftsarchitektur nicht beginnen durfte (vgl. Urk. 1, S. 1). Auf die Frage der vorgenommenen Bewertung hat Art. 7 der Weisung Coronavirus keinen Einfluss. Die Rechtmässigkeit der angefochtenen Note ist deshalb ohne Berücksichtigung dieses Erlasses zu prüfen.

7. Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Beschwerde vom 22. Juni 2020 (Urk. 1), ihrer Replik vom 19. November 2020 (Urk. 17) und ihren Schlussbemerkungen vom 22. Januar 2021 (Urk. 23) im Wesentlichen Folgendes:

7.1. Sie sei im Vergleich zu anderen Studierenden aus drei verschiedenen Gründen ungleich behandelt worden.

Zum einen habe sie sich für ihre Traumausbildung, den Master für Landschaftsarchitektur, an der ETH Zürich beworben. Dieses Programm biete nur 18 Studienplätze für 500 Kandidaten. Ihre Bewerbung in der Form eines Portfolios habe sie am 31. März 2020 abgeben müssen, was einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeutet habe. Sie habe ihr Portfolio so gut wie möglich vorbereiten wollen, weshalb sie sich für zwei reguläre wöchentliche Besprechungen im Voraus bei der Professur D. _____ per Mail abgemeldet habe. Sie sei jedoch in dieser speziellen Bewerbungssituation von der Professur D. _____ nicht unterstützt worden. Vielmehr seien ihr ihre entschuldigenden Absenzen in der Folge mehrmals in Erinnerung gerufen worden. So sei ihr vorgeworfen worden, dass sie ihre Aufmerksamkeit nicht vollumfänglich dem Entwurfsstudio gewidmet habe. Sie habe eine gewisse Missgunst ihr gegenüber gespürt und sich nie neutral behandelt gefühlt. Prof. D. _____ habe beispielsweise über ein von ihr entworfenes kleines

Papierhausmodell laut gelacht. Ihre Arbeit habe sie unter diesen Bedingungen nicht „freien Herzens“ präsentieren können. Auch habe sie die Inputs im Hinblick auf ihre persönliche Arbeitsweise immer belehrend empfunden. Zielführende Kritiken zur Verbesserung ihrer Arbeit habe sie hingegen nur teilweise von ihrem Assistenten erhalten. Sie habe deswegen so selbständig wie möglich gearbeitet und nur das erarbeitete Material präsentiert, zu welchem sie spezifische Fragen gehabt habe. Dies möge den Eindruck hinterlassen haben, dass sie nicht vollen Einsatz für das Entwurfsstudio geleistet habe.

Auch die Corona-Pandemie habe plötzlich eine ausserordentliche Lage geschaffen. Sie habe nicht nur in ihrer Familie schwere Folgen verursacht, welche sie mental stark belastet hätten, sondern sie habe auch ungewohnte Arbeitsbedingungen geschaffen, die den Arbeitsablauf erschwert hätten. Die Studierenden seien *per se* ungleichen Voraussetzungen ausgeliefert gewesen. So sei der Zugang zum benötigten Arbeitsmaterial und zu den Geräten verzögert oder gar nicht gewährleistet worden. Überdies hätten der Zugang zum Abgabeserver, ihre Polybox und ihr VPN während des ganzen Semesters nicht funktioniert, worüber die Professur informiert gewesen sei. Deshalb habe sie alle Arbeitsunterlagen über einen Mitstudenten speichern lassen müssen. Trotz dieser Umstände habe sie alles getan, was in ihrer Gewalt gestanden sei, um das Semester so gut wie möglich fortzuführen. Doch seien weder ihre Bemühungen noch die erwähnten Komplikationen berücksichtigt worden.

Schliesslich sei sie auch verglichen mit anderen Studierenden bei anderen Professuren ungleich behandelt worden. Bei anderen Professuren sei es nämlich üblich, dass Abgabetermine lediglich als Orientierung dienten. Die Nachbesserung und die Abgabe bis zum Präsentationstermin seien immer ohne negative Folgen erlaubt gewesen. Als der Assistent E. _____ sie am 28. April 2020 per Mail gefragt habe, wieso ihre Arbeit sich am Abgabetermin vom 27. April 2020 nicht auf dem Server befunden habe, habe sie ihm somit einfach erklärt, dass sie mangels Scanner zu Hause ihre Arbeit erst am 29. April 2020 abgeben würde. Der Assistent habe mit „Ok!“ geantwortet (vgl. Urk. 1, Anhang 6). Dennoch sei sie nach der Zwischenkritik der Assistentin F. _____, beziehungsweise in einer regulären Besprechung am 12. Mai 2020 von Prof. D. _____ darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Abgabetermine einzuhalten seien und eine erneut verspätete Abgabe zu einem Abzug von Punkten führen könnte, wobei die genaue Zahl nicht kommuniziert worden sei. Der Hinweis, dass bei technischen Problemen ein Foto der Arbeit geschickt werden könne, sei erst später im Semester erfolgt. Die anderen Studierenden hätten auch

Probleme mit der Abgabe gehabt, aber im Gegensatz zu ihr, das Angebot des Assistenten E._____, ihre Arbeit bis 17:00 zu speichern, noch rechtzeitig gesehen. Bei anderen Entwurfsprofessuren habe auch der Stand der Zwischenkritik keinen Einfluss auf die Schlussbewertung, denn es zähle ausschliesslich das Endergebnis. Jedoch habe sie am 4. Juni 2020 herausgefunden, dass die Schlussbewertung sich vorliegend aus der Abgabe einer Dreiergruppenarbeit, der Abgabe der ersten Zwischenkritik aus einer Zweiergruppenarbeit und der Abgabe der zweiten Zwischenkritik sowie der Schlusskritik des Einzelprojekts zusammengesetzt habe. Das Vorgehen der Professur sei von Mitstudierenden im Vergleich mit ihrer eigenen Erfahrung als völlig ungewöhnlich eingeschätzt worden.

7.2. Ferner sei die Kommunikation mangelhaft, beziehungsweise widersprüchlich gewesen.

Prof. D._____ habe ihr erst am 7. Mai 2020 erklärt, dass sie die Darstellung der Konstruktion in ihrem Projekt vermisse, obwohl sie bis dahin ihren Fokus auf die Funktion und Arbeitsabläufe im Gebäude gelegt habe. Sie sei sich dieser neuen Vorgehensweise aus vorherigen Semestern nicht gewohnt gewesen. Dies zeige, dass die Schwerpunkte und Arbeitsweise der Professur nicht von Anfang an verständlich und klar kommuniziert worden seien.

Erst am Gespräch zu ihrer Bewerbung vom 4. Juni 2020 seien der Bewertungsvorgang und die Bewertungskriterien transparent präsentiert worden. Sie alleine habe auf Nachfrage ein Bewertungsblatt für das ganze Semester erhalten. Die anderen Studierenden hätten nicht gewusst, aufgrund welcher Kriterien ihre Arbeit benotet worden sei. Die zur Schlussbewertung gehörenden Abgaben und deren Kriterien, beziehungsweise Bewertungsarten, seien nie zuvor kommuniziert worden. In Unkenntnis dessen habe sie ihren Fokus nicht auf die richtigen Aspekte richten können, was zu Nullbewertungen geführt habe.

Obwohl ihr bei der zweiten Zwischenkritik vom 27. April 2020 gesagt worden sei, dass verspätete Abgaben zu Abzügen führen würden, sei ihre verspätete Abgabe bei der Schlusskritik vom 25. Mai 2020 schlichtweg nicht berücksichtigt worden. Die Abgabe habe sie jedoch bewusst verspätet eingereicht und den Abzug der Punkteerteilung in Kauf genommen, um eine Zeichnung zu perfektionieren und sauber auszuarbeiten. Sie habe auch den in der letzten Besprechung explizit gewünschten Überraschungseffekt erbracht. Deswegen habe sie ihren zuständigen Assistenten über die verspätete Abgabe per Mail informiert. Seine Antwort, laut welcher sie ihr Projekt „am besten noch heute, bis um 17:00

Uhr“ einreichen sollte, habe sie nicht mehr gesehen, weil es ihr einerseits körperlich nicht mehr gut gegangen sei und sie andererseits die ganze Nacht durchgearbeitet habe. Aufgrund ihres physischen Zustands habe sie ihre noch nicht gespeicherte Zeichnung erst am Tag der Präsentation, d.h. am 27. Mai 2020, abgespeichert. Sie sei sich sicher gewesen, dass es nicht darauf ankomme, wann genau zwischen dem 25. und dem 27. Mai die Abspeicherung erfolge, dass der Präsentationstag wie in anderen Entwurfsemestern als letzte Frist gelte. Eine andere Kommunikation habe es nie gegeben. Auch der Assistent E._____ habe ihr am Abgabetermin nichts Gegenteiliges gesagt. Jedoch sei nur das berücksichtigt worden, was bis um 12:00 Uhr auf dem Server abgespeichert worden sei. Ihre verspätete Abgabe sei hingegen gar nicht mehr einbezogen worden, da sie bis 17:00 Uhr die zweite Chance nicht genutzt habe.

Bezüglich der verspäteten und nicht berücksichtigten Abgabe habe Prof. D._____ gegenüber dem Assistenten E._____ gemeint, sie hätte lieber eine nicht perfekte Zeichnung, dafür aber termingerecht, einreichen sollen. Dies stimme jedoch nicht mit den vorherigen Kommunikationen überein, laut welchen die Endversion präzise und vollständige Darstellungen hätten sein sollen und eine verspätete Abgabe lediglich einen Abzug von Punkten zur Folge hätte.

Auch für das zugeteilte Projekt im Assignment 1 „Case Study“ habe es weder Angaben im Reader noch einen Verweis auf allfällige Nachbesserungen anlässlich der Nachbesprechung nach dem Pin-up gegeben. Es sei nicht klar, wieso ihre Arbeitsgruppe 0 Punkte für den Aspekt „Structural & Material“ und das unklare Kriterium „Design Method“ erhalten hätte. Ebenfalls sei in der Gruppenarbeit Mid Review 1 nicht kommuniziert worden, dass die Skizze, die bei genügender Zeit hätte vorbereitet werden können, die Hälfte der Bewertung ausmache. Zum Kriterium „Research Method“ sei ihrer Meinung nach nicht weiterausgeführt worden, wie man Recherche betreiben solle und dass diese selbst überhaupt bewertet werde.

7.3. Schliesslich sei die Benotung nicht objektiv nachvollziehbar.

Das Feedback zur Zeichnung ihrer Gruppenarbeit im Mid Review sei allgemein sehr gut gewesen und sie könne die tiefe Benotung in den Rubriken „Group“, „Design Method“ und „Structural & Material“ nicht nachvollziehen. Sie finde zudem die Gewichtung der Rubrik „Individual“ ungerecht und das Kriterium „Research Method“ ziemlich abstrakt. Sie habe 0 Punkte für die Kriterien „Detail 1:20“ und „Visualization“ erhalten, obwohl sie

ihre rechtzeitig abgegebene Schnitt-Zeichnung im Original 1:20 extra genau gezeichnet habe und auf dem vorhandenen Schnitt und den Modellfotos viel vom Projekt zu sehen gewesen sei. Auch habe sie, wie verlangt, alle Zeichnungen auf einem Blatt angeordnet und dennoch keine Punkte für „Layout“ bekommen.

Schon bei der Zwischenkritik habe Prof. D. _____ ihre Zeichnung gerade genügend bewertet und ihre Kritik auf die mangelnde Architektur in ihrem Projekt gerichtet. Von den anwesenden Gastkritikern, u.a. von Prof. G. _____, habe sie hingegen sehr positive und konstruktive Rückmeldungen bekommen. Diese hätten insbesondere die Qualität ihrer Zeichnung als sehr gut bezeichnet. Auch an der Schlusskritik habe sie von den Gastkritikern positive Kommentare erhalten. Der Gastkritiker Prof. H. _____ habe namentlich ihr Projekt sehr gut ausgearbeitet gefunden. Auf Seiten der Professur, insbesondere eines Assistenten, sei die Kritik gekommen, dass es „simpel“ sei. Nachdem sie nach der Schlusskritik von der Assistentin F. _____ informiert worden sei, dass ihr Projekt knapp genügend sei, habe sie an ihrer Arbeit seit der letzten Besprechung nichts Grundsätzliches verändert. Dennoch hätten die vier an der Schlusskritik anwesenden unabhängigen Architekten den Eindruck abgegeben, die Vision im Projekt erkannt zu haben und ihren Aufwand zu schätzen. Auch ihre Mitstudierenden hätten gefunden, dass ihr Projekt auf einem ganz normalen Zwischen-beziehungsweise Schlusstand gewesen sei. Die schlechte Bewertung sei somit besonders unter dem Aspekt der Zeichnungsqualität ungerechtfertigt und objektiv nicht nachvollziehbar. Auch im Vergleich zu ihren Mitstudierenden empfinde sie ihre Note als nicht gerecht.

Die verspätete Abgabe sei an der Zwischenkritik mit einem Abzug von -0.25 Punkten vermerkt worden. Bei der Schlusskritik hingegen seien viele der relevanten Kriterien aufgrund der fehlenden Zeichnung lediglich mit 0 bewertet worden. Es sei aber kein Punkteabzug aufgrund der Verspätung angemerkt worden. Die nicht berücksichtigte Zeichnung sei zudem zum wichtigsten Teil ihres Projekts erklärt worden, obwohl sie einfach Teil des Ganzen sei und die ausgearbeitete Darstellung vorgelegen habe. Die Details befänden sich hauptsächlich im rechtzeitig abgegebenen Teil. Sogar vorhandene Teile ihrer fristgerechten Abgabe seien mithin nicht bewertet worden.

Anlässlich des Gesprächs vom 4. Juni 2020 sei ihr versichert worden, dass der Semesterverlauf nicht bewertet worden sei. Jedoch seien ihr ihre Abwesenheiten vorgeworfen worden und sie habe beweisen müssen, dass sie an Zoomgesprächen teilgenommen habe. Ihre Arbeit am Bewerbungsportfolio sei zudem als zweiter Job

bezeichnet worden, aufgrund dessen sie nicht ihre völlige Aufmerksamkeit dem Studio gewidmet habe. Es sei ihr auch mehrmals gesagt worden, dass die Abgabe innerhalb einer Deadline die wichtigste Lektion für junge Architekten sei. Alle diese Argumente seien jedoch irrelevant und dürften keinen Einfluss auf die Bewertung haben. Objektive Gründe für die ungenügende Note seien auf dem Benotungsformular nicht ersichtlich. Vielmehr scheine es, dass der Semesterverlauf die Examinatoren dennoch beeinflusst habe. Die Benotung sei nicht sachlich nachvollziehbar erfolgt, sondern vielmehr entstehe der Anschein, dass man ihr eine Lektion habe erteilen wollen.

8. Die Beschwerdegegnerin macht ihrerseits in ihrer Beschwerdeantwort vom 19. Oktober 2020 (Urk. 13) und ihrer Duplik vom 10. Dezember 2020 (Urk. 20) hauptsächlich Folgendes geltend:
 - 8.1. Zum einen sei sie für den zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Bewerbung für das Masterstudium Landschaftsarchitektur nicht verantwortlich. Zum anderen habe die Pandemie alle Studierenden ähnlich getroffen, obgleich ihre Auswirkungen im Einzelfall unterschiedlich gewesen sein mögen. Dass für Studierende einer anderen Lehrveranstaltung Entwurf abweichende Bewertungskriterien oder Abgabefristen gälten, begründe schliesslich keine Ungleichbehandlung. Massgeblich sei nur, dass die gleichen Bedingungen auf die Studierenden innerhalb derselben Lehrveranstaltung anwendbar seien. Zusammengefasst seien die gelten gemachten Gründe für eine Ungleichbehandlung unerheblich.
 - 8.2. Alle Anforderungen an die verschiedenen Abgaben sowie der detaillierte Zeitplan mit den verbindlichen Abgabefristen seien an der ersten Semestersitzung vom 18. Februar 2020 mit den Studierenden besprochen worden. Sie seien zusätzlich im Reader schriftlich festgehalten, welchen alle Studierenden zu Semesterbeginn erhielten. Die Pandemie habe gewiss eine vollständige Umstellung auf online-Unterricht verursacht und es sei bezüglich der Abgabefristen für die Schlussabgabe zu Abweichungen vom Reader gekommen. Über diese pandemiebedingten Anpassungen seien jedoch alle Studierenden mehrfach per Mail, zuletzt am 15. Mai 2020, informiert worden. Dennoch habe die Beschwerdeführerin ihre Arbeit 25 Minuten zu spät eingereicht, ohne vor Ablauf der Abgabefrist versucht zu haben, den Lehrstuhl zu kontaktieren. Prinzipiell seien den Studierenden aufgrund der aussergewöhnlichen Situation für die jeweiligen Abgaben diverse Möglichkeiten offen

gestanden, da der Lehrstuhl sie nicht zu einem spezifischen Abgabeweg gezwungen habe. So seien Abgaben per Mail ausnahmslos akzeptiert worden und es hätten alle anderen Studierenden, welche Probleme bei der Abgabe gehabt hätten, diese mit dem Lehrstuhl, beispielsweise mit einer Fotografie ihrer fertigen Arbeit, innert nützlicher Zeit gelöst. Die Beschwerdeführerin habe hingegen nie aus eigenem Antrieb versucht, ihre Arbeit per Mail einzureichen oder den Lehrstuhl rechtzeitig über allfällige Schwierigkeiten bei den Abgaben zu informieren. Erst auf Anfrage des Assistenten habe sie den fehlenden Zugang zu einem Scanner geltend gemacht. Die von der Beschwerdeführerin für ihre verspäteten Abgaben angeführten technischen Probleme seien vor diesem Hintergrund nicht stichhaltig und sie sei keineswegs für ihren fehlenden Zugang zu einem Scanner bestraft worden. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2020 (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1) gebe an, dass verspätet abgegebene Arbeiten als nicht bestanden gelten würden. Diese Norm sei analog auf Teilabgaben einer Gesamtleistung anwendbar und habe im vorliegenden Fall geboten, ausschliesslich die fristgemäss eingereichten Unterlagen zu bewerten.

Auch die Bewertungskriterien und das Zustandekommen der Endnote seien an der ersten Sitzung der Entwurfsklasse erläutert worden. Dabei sei zwar nicht auf die für jede Teilabgabe mögliche Maximalpunktzahl eingegangen worden. Dies bedeute jedoch nicht, dass die Bewertungskriterien vorab gar nicht kommuniziert worden seien. Vielmehr seien sie mit der Notenzusammensetzung seit Semesterbeginn im Syllabus und auf „myStudies“ ersichtlich gewesen. Sie seien überdies Grundlage der Tischkritiken gewesen und seien in diesem Zusammenhang immer wieder besprochen worden. Grundsätzlich sei bei jeder Abgabe die der Note 4 entsprechenden Punktezahl vergeben worden, wenn die eingereichte Arbeit den minimalen Anforderungen entsprochen habe. Um eine höhere Note, beziehungsweise Punktezahl zu erhalten, habe die Abgabe in einem oder mehreren Kriterien über den minimalen Ansprüchen liegen müssen, wofür dann entsprechende Extrapunkte vergeben worden seien. Die Beschwerdeführerin sei seitens des Lehrstuhls anlässlich der wöchentlichen Besprechungen mündlich sowie im Rahmen der zweiten Zwischenkritik auch schriftlich wiederholt darüber informiert worden, dass ihre Arbeit den Anforderungen nur knapp, beziehungsweise nicht genügt habe. Die in der Bewertungstabelle vergebenen Punkte widerspiegeln die über das ganze Semester mehrfach vom Lehrstuhl angesprochene mangelhafte Qualität der erbrachten Leistungen.

Die Abgaben der Beschwerdeführerin hätten die minimalen Anforderungen nur in einzelnen Teilaspekten der jeweiligen Abgaben übertroffen, weshalb sie verschiedentlich keine Zusatzpunkte erhalten können. Es lägen keine Hinweise auf eine unangemessene oder gar willkürliche Bewertung vor. Es stimme zudem nicht, dass die Beschwerdeführerin das detaillierte Benotungsblatt erst auf Nachfrage erhalten habe, denn es sei als integraler Bestandteil der Notendiskussion präsentiert worden. Alle Studierenden, welche eine ungenügende Schlussnote erhalten oder aus anderen Gründen eine Besprechung der Note gewünscht hätten, hätten dieses Dokument erhalten.

- 8.3. Im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens habe Prof. D. _____ bereits detailliert Stellung zu den Rügen der Beschwerdeführerin genommen und die ungenügende Bewertung ausführlich begründet. Die zusätzliche Zeichnung von der Zwischenkritik vom 11. März 2020 sei nicht Pflichtbestandteil der Abgabe gewesen, welche ohnehin die erforderliche Punktzahl für eine genügende Note nicht habe erreichen können. Die Note der Zwischenkritik, welche sich zu 50% aus der Note für die Gruppenarbeit und zur anderen Hälfte aus der Note der Einzelarbeit zusammengesetzt habe, sei niedrig gewesen, da die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt erst eine vage Vorstellung ihrer Projektidee gehabt habe. Die Punktzahl habe dennoch der Note 4 entsprochen. Die am Tag der Abgabefrist verspätet eingereichten Unterlagen seien unbestrittenermassen unvollständig gewesen. Die Beschwerdeführerin habe am selben Tag den Assistenten E. _____ per Mail darüber informiert, dass ihre Abgabe einerseits unvollständig sei und dass es sich andererseits bei den abgegebenen Teilaufgaben noch nicht um die finale Version handle, da diese noch mit Photoshop bearbeitet werden müssten. Ein Vergleich zwischen der verspätet eingereichten Arbeit und der rechtzeitig eingereichten Dokumente zeige eine deutliche, nachträgliche Ergänzung und Nachbearbeitung. Diese Teile seien gemäss Art. 11 Abs. 1 der Leistungskontrollen Verordnung und aus Gleichbehandlungsgründen zwischen allen Studierenden von der Schlussbeurteilung ausgenommen worden. Die von der Beschwerdeführerin verlangte teilweise Berücksichtigung der nachträglich eingereichten Unterlagen würde ihr nämlich einen nicht zu rechtfertigenden Vorteil gegenüber den anderen Studierenden verschaffen, die ihre Arbeit fristgerecht eingereicht hätten. Auf der Schlussabgabe sei zudem nicht ersichtlich gewesen, was der Originalmassstab der Zeichnung gewesen sei. Der Detailgrad habe dem Massstab 1:50 und nicht 1:20 entsprochen. Die Beschwerdeführerin habe sich auch nicht am verlangten Format der grossen Zeichnung gehalten. Die Abgabe sei zudem nicht

geordnet gewesen (willkürlich platzierte Zeichnung, Relation zwischen Zeichnungen nicht ersichtlich), während alle anderen Studierenden ein Layout gemäss verfügbaren Beispielen gestaltet hätten. Schliesslich seien die Präsentationen anlässlich der Zwischen- und Schlusskritiken nicht Teil der Bewertung gewesen. Es seien ausschliesslich die Abgaben der Studierenden begutachtet worden. Die Gastkritiker hätten nicht die Arbeiten bewertet, sondern lediglich die Studierenden zur erneuten Auseinandersetzung ermutigen sollen.

9. Die Beschwerdeführerin beanstandet zuerst, dass sie im Vergleich zu anderen Studierenden benachteiligt worden sei, weil sie einerseits ihre Bewerbung für das Masterstudium in Landschaftsarchitektur habe vorbereiten müssen, und weil die Corona-Pandemie andererseits die Arbeitsbedingungen grundlegend erschwert habe. Sie macht auch geltend, dass die Lehrveranstaltung Entwurf „Architectural Design V-IX: Cattle Behaviorology in Switzerland Designing Urban Rural Commons“ strengere Voraussetzungen als die anderen Lerneinheiten Entwurf enthalten habe, namentlich mit Blick auf die Abgabetermine. Sie macht insofern eine Verletzung vom Bundesrecht im Sinne von Art. 49 Bst. a VwVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) geltend, indem sie eine Ungleichbehandlung rügt.
- 9.1. Art. 8 Abs. 1 BV wirkt in zwei Richtungen, als Gebot der Gleichbehandlung und als Gebot der Differenzierung. Er fordert einerseits Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich zu behandeln. Gleiche Sachverhalte sind demnach rechtlich gleich zu behandeln (Bedeutung als Gleichbehandlungsgebot). Andererseits erlaubt das Rechtsgleichheitsgebot Ungleichbehandlungen, sofern diese mit ernsthaften sachlichen Gründen zu rechtfertigen sind, d.h. wenn die Situationen, in denen sich zwei oder mehrere Personen befinden, in wichtigen Aspekten derart verschieden sind, dass sich im Hinblick auf den *Regelungszweck* eine unterschiedliche Behandlung geradezu aufdrängt (Bedeutung als Gebot der Differenzierung) und andernfalls aufgrund der Gleichbehandlung eine mittelbare Ungleichbehandlung entstehen würde (BGE 134 I 23 E. 9.1, 42 f.; SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, Art. 8 Rz. 21; Werner MOSER, Das Differenzierungsgebot, Zürich 2016, S. 131). Gleichbehandlungen resp. Differenzierungen sind stets im Hinblick auf den Sachbereich zu beurteilen, auf den die rechtliche Regelung Anwendung findet (MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 656).

- 9.2. Die Beschwerdeführerin rügt an erster Stelle eine Ungleichbehandlung, weil keine Rücksicht auf ihre besondere Lage genommen worden sei, obwohl sie wegen der Vorbereitung ihres Bewerbungsdossiers für das Masterprogramm Landschaftsarchitektur einen zusätzlichen Arbeitsaufwand im Vergleich zu ihren Mitstudierenden gehabt habe. Prof. D._____ hat in ihrer Stellungnahme (Urk. 13.3) dazu Folgendes erläutert: „The additional workload experienced by the student is in no way connected to the design studio of the chair. Which other courses the students enroll in and the time management to be able to manage all the mandatory submissions are the responsibility of each individual student“. Der Ansicht der Prof. D._____, bzw. der Beschwerdegegnerin, ist beizupflichten. Die Chancengleichheit, die Teil des Gleichbehandlungsgebots und insbesondere im Schul- und Ausbildungswesen von Belang ist, zielt vor allem auf die Einräumung gleicher oder vergleichbarer Startbedingungen (EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, N 32 ff. ad Art. 8). Sie beabsichtigt hingegen nicht, sämtliche einzelnen persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, welche ausserhalb des engen studentischen Rahmens anfallen. So liegt es in der Eigenverantwortung jedes einzelnen Studierenden zu entscheiden, wie sie ihr Studium organisieren wollen oder ob sie in der Lage sind, parallel zu ihrem Studium einen Nebenjob auszuüben (vgl. Urteil 5318 X. gegen Y. vom 27. August 2019, E. 9.4), ein politisches Amt wahrzunehmen, eine Freizeitaktivität zu treiben oder, wie im Fall der Beschwerdeführerin, sich für ein anderes Studium zu bewerben. Solche Beschäftigungen beruhen weitgehend auf Freiwilligkeit und verschaffen keinen Anspruch auf irgendeine Ausgleichsform. Dass die Beschwerdeführerin keine Spezialbehandlung aufgrund ihres zusätzlichen, von der Lehrveranstaltung unabhängigen Arbeitsaufwands bekommen hat, verletzt somit in keiner Weise das Gleichbehandlungsgebot.
- 9.3. Es ist notorisch, dass die Corona-Pandemie grundlegende Änderungen verursacht hat und die ETH-BK bezweifelt nicht, dass sie auch im studentischen Alltag erhebliche Hürden geschaffen hat. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 19. Oktober 2020 (Urk. 13) aber richtig anführte, haben die ausserordentlichen Umstände alle Studierenden betroffen, auch wenn die Auswirkungen im Einzelfall unterschiedlich gewesen sein mögen. Jedenfalls hat die Beschwerdeführerin den Lehrstuhl nicht über Schwierigkeiten informiert, unter denen sie gelitten hätte (Urk. 13.3), so dass der Beschwerdegegnerin keine Unterlassung in diesem Zusammenhang vorgeworfen werden

kann. Da alle Mitstudierenden der Beschwerdeführerin denselben Bedingungen unterlagen, sieht die ETH-BK nicht, inwiefern die Beschwerdeführerin eine Ungleichbehandlung erlitten haben soll. Insbesondere kann sie keinen Vergleich mit den Lerneinheiten Entwurf aus den früheren Jahrgängen beanspruchen, da die Sachverhalte wesentlich anders sind. Eine unrechtmässige Ungleichbehandlung ist somit wiederum nicht ersichtlich.

9.4. Schliesslich beschwert sich die Beschwerdeführerin darüber, dass ihr Punkte aufgrund verspäteter Abgaben abgezogen worden seien, während in anderen Lerneinheiten im Fach Entwurf die Abgabetermine nur als Orientierung dienten und eine Überschreitung dieser nie sanktioniert worden sei.

9.4.1. Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Leistungskontrollenverordnung gelten verspätet abgegebene Arbeiten, insbesondere Semester-, Bachelor- oder Master-Arbeiten, als nicht bestanden. In einem solchen Fall wird das Nichtbestehen mit dem Begriff „Abbruch“ vermerkt. Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Beschwerdeantwort vom 19. Oktober 2020 (Urk. 13) und im Wiedererwägungsentscheid vom 13. August 2020 (Urk. 13.2) festgehalten, dass diese Norm im Kontext eines Entwurfes gebiete, verspätete Teilabgaben in die Schlussbewertung nicht einzubeziehen. Die Beschwerdeführerin hat dieser Ansicht nicht widersprochen und die ETH-BK stellt fest, dass die nicht abschliessende Formulierung von Art. 11 Abs. 1 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich („insbesondere“) eine analoge Anwendung auf Teilabgaben im Entwurf tatsächlich zulässt. Demnach war es seitens der Beschwerdegegnerin ohne Weiteres rechtmässig, Punkte aufgrund der nicht zeitgerechten Abgaben der Beschwerdeführerin abzuziehen.

Fraglich ist jedoch, ob die Beschwerdeführerin gestützt auf das Prinzip der Gleichbehandlung beanspruchen kann, dass Art. 11 Abs. 1 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich auf ihren Fall nicht angewendet wird, weil er angeblich in anderen Entwurfsemestern und -studios nicht Anwendung fand.

9.4.2. Das BGer hat zur Problematik der Gleichbehandlung im Unrecht - wenn eine Behörde einen vom Gesetz abweichenden Entscheid getroffen hat und sich eine weitere Person in derselben Lage darauf beruft - eine differenzierte Rechtsprechung entwickelt: Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht; eine falsche oder sogar eine Nichtanwendung des Gesetzes in vorausgehenden Fällen generiert kein Recht des Individuums, ebenfalls eine gesetzeswidrige Begünstigung zu erfahren. Dies gilt vor

allem dann, wenn nur in einem oder in vereinzelten Fällen vom Gesetz abgewichen wurde (BGE 139 II 49 E. 7, 61 ff.; 136 I 65 E. 5.6, 78 f.; 132 II 485 E. 8.6, 510; 127 I 1 E. 3a, 2 ff.; 122 II 446 E. 4a, 451 f.; 117 Ib 414 E. 8c, 425; 116 Ib 131 E. 5a, 139 f.; MARTENENT, *La réalisation des droits fondamentaux*, 255; TSCHANNEN, *Gleichbehandlung im Unrecht*, 58; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, § 23, Rz. 18).

Allerdings kann grundsätzlich auch von der Legalität zugunsten der Egalität abgewichen werden, wenn drei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind. So muss eine ständige, gesetzeswidrige Praxis der Behörde bestehen, der Wille zum Festhalten an dieser muss auch in Zukunft gegeben sein und es darf keine Kollision mit vorrangigen öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter bezüglich Gesetzmässigkeit bestehen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ergibt sich daraus ein Anspruch der Betroffenen auf Gleichbehandlung (BGE 131 V 9 E. 3.7, 20; 127 I 1 E. 3a, 2 ff.; 126 V 390 E. 6a, 392; 122 II 446 E. 4a, 451 f.; 116 Ia 345 E. 6a/aa, 352; 115 Ia 81 E. 2, 82 f.; BVGer A-2342/2006 [23.11.2012], E. 9.3; C-6173/2011 [20.9.2013], E. 6.2; TSCHANNEN, *op. cit.*, 59; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, *op. cit.*, § 23, Rz. 19; KIENER/KÄLIN, *Grundrechte*, 423 f.). Besonders gewichtige öffentliche Interessen oder berechnigte Interessen eines privaten Dritten können jedoch den Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht überwiegen und eine gesetzmässige Rechtsanwendung im Einzelfall verlangen (Zusammenfassung der Rspr. in BGE 123 II 248 E. 3c, 253 f. sowie 126 V 390 E. 6a, 392; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *Verwaltungsrecht*, Rz. 518 ff.; AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, *Droit constitutionnel suisse II*, Rz. 1030 ff.; WEBER-DÜRLER, *Gleichbehandlung*, 19 ff.; für den Vertrauensschutz bei der Rechtsanwendung sei insb. auch auf den Komm. zu Art. 9, Rz. 47 ff. verwiesen).

Die ETH-BK stellt fest, dass die Beschwerdegegnerin weder eine einheitliche gesetzeswidrige Praxis bezüglich Art. 11 Abs. 1 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich noch einen solchen Willen zu einer künftigen Praxis zeigt. Die Tatsache, dass einzelne Dozenten in ihrer jeweiligen zuständigen Lerneinheit eine differenzierte Ansicht anwenden, ist unter diesem Aspekt ungenügend und irrelevant. Das Interesse der Studierenden auf Gleichbehandlung spricht zudem gegen eine solche unrechtmässige Gesetzesanwendung, denn es wäre stossend, wenn ihre Arbeiten alle gleich bewertet würden, obwohl gewisse für deren Abgaben über mehr Zeit als die anderen verfügt hätten. Die Rüge der Beschwerdeführerin ist schliesslich auch mit Blick auf die einzelne Lehrveranstaltung „Architectural Design V-IX: Cattle Behaviorology in Switzerland

Designing Urban Rural Commons“ unbegründet, da eine differenzierte Bewertung verschiedener verspätet abgegebener Arbeiten aufgrund des Kriteriums der Rechtzeitigkeit keineswegs behauptet wird oder substantiiert ist.

Zusammenfassend gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, mit ihrer Rüge betreffend den Grundsatz der Gleichbehandlung durchzudringen.

10. Die Beschwerdeführerin macht in einem zweiten Schritt geltend, dass die Kommunikation der Bewertungskriterien im Allgemeinen sowie konkret ihre Arbeit betreffend mangelhaft, beziehungsweise widersprüchlich gewesen sei. Sie rügt insofern Verfahrensmängel.

Gemäss Beschwerdeführerin seien die Bewertungskriterien und der Bewertungsvorgang erst am 4. Juni 2020, d.h. nach dem Schlussabgabetermin und der Schlusskritik vom 25. und 27. Mai 2020, transparent präsentiert worden (Urk. 1, S. 6). Demgegenüber macht die Beschwerdegegnerin geltend, dass sie schon an der ersten Sitzung vom 18. Februar 2020 und dann immer wieder im Laufe des Semesters besprochen worden seien (Urk. 13, S. 2). Prof. D. _____ hat in ihrer Stellungnahme (Urk. 13.3) konkret ausgeführt: „The learning goals are, as requested by the department of architecture, clearly visible in the lecture catalogue. The way of grading and which hand-ins are graded is explained to the students during the first day of the studio. Requirements for the weekly submissions are state in the beginning of the reader, which is handed out to every student. Additionally we discuss the individual requirements for each project with each student before every submission. At the beginning of the semester, all students were informed of the right to request insight into the grading process and to ask for [their] current grade. The student did not use this opportunity. After the second mid review, the student was informed about her grade and the grading process. The student did not ask for further information or mentioned that the grading is unclear or that she does not know what is expected of her. On the grading sheet (Grade for Studio (...) 2020SS LW [Urk. 1, Anhang 12]) the composition of the grade is visible and understandable“.

Die ETH-BK stellt fest, dass das Benotungsfomular „grading sheet“ (Urk. 1, Anhang 12) als Bewertungskriterien für jede Teilaufgabe, d.h. „Assingment 1 (Case Study Actor Network)“, „Mid Review 1“, „Mid Review 2“ und „Final Review“, die sechs Ziele der Vorlesung übernimmt. Diese, lautend „Understanding method Architectural Behaviorology“, „Research method“, „Design method“, „Visualization“ und „Structure and material“ sind auf der Seite 4 des Readers (Urk. 13.3) aufgelistet. Die

Beschwerdeführerin hatte demnach seit Beginn der Lehrveranstaltung Kenntnis der ausschlaggebenden Aspekte ihrer Arbeit. Sie hat zudem im Laufe des Semesters regelmässige Rückmeldungen zum konkreten Stand ihrer Leistungen anlässlich der wöchentlichen Besprechungen (Urk. 13, S. 2; Urk. 13.4, S. 9 f.) und nicht zuletzt schriftlich mit dem Protokoll der zweiten Zwischenkritik vom 29. April 2020 (Urk. 1, Anhang 11) erhalten. Es stimmt auch nicht, dass es keinem Studenten klar gewesen sei, dass bei der ersten Zwischenkritik vom 11. März 2020 eine Projektidee im Detailgrad 1:50 nötig gewesen sei (Urk. 17, S. 2), denn diese Angabe ist ausdrücklich im Reader zu finden (Urk. 13.4, S. 9). Ebenso wenig kann der Ansicht der Beschwerdeführerin gefolgt werden, sie habe immer gedacht, dass verspätete Abgaben keine Konsequenzen zeitigten. Allein Art. 11 Abs. 1 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich macht eine solche Argumentation haltlos. Der Reader führt dazu eindeutig aus: „Please note that the evaluation of your work will be based not only on the submission and presentation of your project during the review day, but will also consider the digital submission of all required data, which has to be done within the established date” (Urk. 13.4, S. 326).

Prof. D. _____ hat in ihrer Stellungnahme (Urk. 13.3) dies wie folgt bekräftigt: “During said conversation [N.B: Zwischenkritik vom 27. April 2020], the student was informed about her late hand for the second mid review resulting in a deduction (Abzug) and not that an eventual late hand in for the final review would result in a deduction. The student was also informed, that the deadline for the final submission is mandatory and not to be missed. We believe it is understood by all students that missing a final deadline by several days will result in failing the class, test or design studio, as this is common practice at universities”.

Aus all diesen Gründen kommt die ETH-BK zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin über die Bewertungskriterien und das Zustandekommen der Note genügend informiert war, beziehungsweise über die Umsetzung dieser Konzepte auf ihren konkreten Fall. Im Fall von Unklarheiten über gewisse Voraussetzungen hätte es an ihr gelegen, beim Lehrstuhl nachzufragen. Dies hat sie aber gemäss Prof. D. _____ nicht getan. Die Beschwerdeführerin gibt selber an, dass sie ihr Projekt selbständig entwickelt hat (Urk. 1, S. 5). Sie kann demnach schlechthin nachträglich ein Un- oder Missverständnis der Vorgaben geltend machen. Verfahrensmängel sind jedenfalls keine ersichtlich.

11. Die Beschwerdeführerin bringt schliesslich aus verschiedenen Gründen eine unsachliche Benotung vor.

11.1. Zu ihrer Kritik zum Punkteabzug, beziehungsweise zur Nichtbewertung von Teilaufgaben ihrer Arbeit aufgrund der verspäteten Abgabe, verweist die ETH-BK auf die Ausführungen unter E. 9.4. Die Sanktionierung nicht rechtzeitiger Abgaben ist nämlich sowohl gemäss Art. 11 Abs. 1 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich als auch angesichts der konkreten und klar kommunizierten Anforderungen der Lerneinheit „Architectural Design V-IX: Cattle Behaviorology in Switzerland Designing Urban Rural Commons“ als Selbstverständlichkeit zu betrachten.

11.2. Die Beschwerdeführerin moniert ferner, dass die positiven Rückmeldungen der Gastkritiker anlässlich der zweiten Zwischenkritik vom 27. April 2020 sich nicht in ihrer Schlussnote widerspiegeln würden.

Die Beschwerdegegnerin hat dazu ausgeführt, dass externe Gastkritiker zwar eingeladen würden, um die generelle Richtung des Studios zu evaluieren, sowie um Meinungen zu den Studierendenarbeiten in einer positiven und ermutigenden Atmosphäre abzugeben, nicht aber um an der Bewertung im eigentlichen Sinne mitzuwirken (Urk. 20, S. 3). Daraus ergibt sich, dass die Einschätzung der Arbeit der Beschwerdeführerin durch die Gastkritiker für die Schlussnote unwesentlich war. Zudem kann die Beschwerdeführerin nicht guten Glaubens behaupten, dass sie nach der zweiten Schlusskritik vom 27. April 2020 von der Qualität ihres Projekts überzeugt war, denn gemäss kritischem Protokoll dieser Aufgabe wurde nur das Kriterium „Urban context“ als „gut“ („good“) bewertet, während drei andere Kriterien als „genügend“ („sufficient“), drei als „ungenügend“ („below sufficient“) und drei als „sehr schlecht“ („very poor“) eingestuft wurden (Urk. 1, Anhang 11). Keine Voraussetzung wurde als „sehr gut“ („very good“) eingeschätzt. Die Kritik der Beschwerdeführerin, ihre ungenügende Note 3.5 sei nicht nachvollziehbar, erweist sich vor diesem Hintergrund als unbegründet.

11.3. Die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführerin sind ebenfalls ungenügend erhärtet. Die ETH-BK kann nicht ausschliessen, dass sie sich Vorwürfe zu ihren entschuldigenden Absenzen hinsichtlich Vorbereitung ihrer Bewerbung für das Masterprogramm Landschaftsarchitektur anhören musste, beziehungsweise, dass dieser Umstand die Beziehung zwischen Prof. D. _____ und ihr strapaziert hat. Prof. D. _____ hat den Vorwurf herablassenden Verhaltens indes bestritten (Urk. 13.3, S. 4) und es ist auch nicht ersichtlich, dass ein solcher subjektive Aspekt in die Schlussbewertung eingeflossen wäre. Das Benotungsformular (Urk. 1, Anhang 12) zeugt vielmehr von Objektivität und

Transparenz. Auf die von der Beschwerdeführerin erhobenen Fragen bezüglich der Bewertung der Kriterien „Design Method“ und „Structural and material“ der Gruppen- und Einzelarbeit an der Zwischenkritik vom 11. März 2020 und der Schlussabgabe (Urk. 17, S. 2 f.) hat die Beschwerdegegnerin ebenfalls sachliche Antworten geliefert (Urk. 20, S. 20), welche die ETH-BK davon überzeugen, dass die Bewertung rechtmässig erfolgt ist.

12. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Note rechtmässig zustande gekommen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.
13. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500.– festzusetzen und sind mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500.– zu verrechnen.
14. Der Beschwerdeführerin wird als unterliegende Partei keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Die Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500.– (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr am 4. September 2020 (Valutatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500.– verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage der Schlussbemerkungen der Beschwerdeführerin samt Anhänge (Urk. 23, Urk. 23.1) zur Information, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an das Generalsekretariat des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin

Barbara Gmür

Die Gerichtsschreiberin

Valentine Tschümperlin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) innert **30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand: